

SATZUNG
des

Hessischer Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband" e.V. (HRBV)

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der am 17.10.1982 gegründete Verband führt den Namen "Hessischer Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband" e.V. -HRBV- und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer VR 12074 am 23.04.2001 eingetragen worden. Er führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Frankfurt/ Main.
- (3) Der Verband ist ordentliches Mitglied des Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verbandes e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verband bezweckt:

1. die Pflege und Förderung des Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Turniersports,
2. die Vereinigung von hessischen Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Vereinen im Sinne der Satzung des Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verbandes e.V.,
3. die Durchführung von wettkampfmäßigen Veranstaltungen,
4. die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Institutionen des Staates und der Öffentlichkeit,
5. die Vertretung des hessischen Rock 'n' Roll /Boogie-Woogie Sports und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,

6. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der deutschen und hessischen Sportjugend im Deutschen Sportbund, sowie im Landessportbund Hessen zu fördern.

§ 3: Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rock 'n' Roll /Boogie-Woogie Sportes. Dies geschieht im Einzelnen durch:
 - die Abhaltung von Rock 'n' Roll /Boogie-Woogie Veranstaltungen und den dieser Sportart dienlichen Leibesübungen,
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Wertungsrichtern.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
 1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich, das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Rock 'n' Roll /Boogie-Woogie Tanzsportes. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile - und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 2. Bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes erhalten die Mitglieder nur eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sachleistungen zurück.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4: Aufgaben

- (1) Die Sporthoheit für den Rock 'n' Roll /Boogie-Woogie Sport in Hessen liegt bei dem "Hessischer Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Verband" e.V. -HRBV-
- (2) Zu den Aufgaben des HRBVs zur Erreichung des Zweckes gem. §2 der Satzung gehören insbesondere:
 1. die Veranstaltung der offiziellen Landesmeisterschaften von Hessen,
 2. die Zusammenarbeit mit dem DRBV e.V.,
 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Sport in Zusammenarbeit mit den hessischen Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Vereinen,
 4. Durchführung von Schulungen in Zusammenarbeit mit dem DRBV e.V. für Turnierleiter, Wertungsrichter, Übungsleiter und Trainer,
 5. Durchführung von Schulungen zum Training und zur Fortbildung der aktiven Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Tanzsportler in Hessen (Regionalschulungen, Landeskaderschulungen etc.),
 6. Koordination der Arbeiten und Interessen der einzelnen Mitglieder untereinander, sowie mit dem Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV).
- (3) Aufwendungen und Entschädigungen, die sich aus § 4 (2) ergeben, werden in Anlehnung an die Erstattungsordnung des DRBV e.V. vorgenommen.

§ 5: Mitglieder

Dem HRBV gehören folgende Mitglieder an:

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Dies sind Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Vereine (Clubs) in Form rechtsfähiger Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Sports zur Aufgabe gestellt haben. Die Satzungen dürfen den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung, sowie dieser Satzung und der des DRBV e. V. nicht widersprechen.

Der Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft ist nur bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im:

- DRBV
- HTV
- DTV
- LSB-H

möglich.

2. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

Dies sind eingetragene Vereine oder Abteilungen eingetragener Vereine, die überwiegend den Rock 'n' Roll-/ Boogie-Woogie- Sport pflegen und deren Ziele dieser Satzung nicht zuwider laufen. Der Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft setzt den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft im

- DRBV
- LSB-H

voraus.

3. PERSÖNLICHE UND FÖRDERNDE MITGLIEDER

Dies sind Rock 'n' Roll/Boogie-Woogie Trainer, die ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied als Trainer betreuen..

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private oder öffentliche (städtische, staatliche usw.) Unternehmen werden, die die Bestrebungen des HRBV e.V. fördern.

4. EHRUNGEN VON MITGLIEDER

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung ernannt.

Zur Ernennung bedarf es der 2/3 Mehrheit der Stimmen.

Die zu ernennenden Personen sind im Einladungsschreiben zur Delegiertenversammlung anzugeben.

§ 6 : Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge über die Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung des HRBV vorzulegen, die endgültig entscheidet.
- (3) Mit der Aufnahme werden die festgesetzte Aufnahmegebühr und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr fällig.

§ 7 : Rechte der Mitglieder

1. Ausübung des Rock' n' Roll/Boogie-Woogie Sports in den durch den Verband ausgeführten Veranstaltungen.
2. Benutzung der Einrichtungen des HRBV's.
3. Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts und des Stimmrechts entsprechend dieser Satzung.

§ 8 : Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung der Satzung
2. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
3. Befolgung der Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums.
4. Sofortige Zahlung fälliger Beiträge.
5. Die im Verband bzw. in den Mitgliedern erlernten Figuren und Methoden nicht ohne Genehmigung des Präsidiums an Nichtmitglieder zu unterrichten ohne Rücksicht auf eine etwaige Vergütung für diese Tätigkeit.
6. Förderung des Wettkampfsportes durch Veranstaltungen und entsprechende Leibesübungen.

§ 9 : Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt und gelten bis auf weiteres.

1. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig und unverzüglich zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt sofort fällig.

(2) Das Präsidium kann bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe (z. B. wirtschaftlicher Härtefall) auf Antrag den Beitrag oder die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Umlagen können durch 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß der Delegiertenversammlung erhoben werden.

§ 10: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

1. Der Austritt kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft erfolgen, jedoch immer nur zum Ende eines Kalenderjahres. Er muß spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich beim Präsidium angezeigt werden und diesem damit zur Kenntnis gelangen.
2. Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft beim HTV hat gleichzeitig die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft beim HRBV zur Folge.
3. Der Ausschluß erfolgt durch mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß des Präsidiums und ist zulässig, wenn die in § 8 der Satzung aufgeführten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden. Gegen diesen Beschluß, der begründet und dem betreffenden Mitglied zur Kenntnis gebracht werden muß, kann binnen eines Monats nach Eingang des Briefes Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung; bis dahin ruht das Wahlrecht und das Stimmrecht des Mitglieds.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

§ 11: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung, das Präsidium und die Vollversammlung der Hessischen "Hessischer Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie -Jugend (HRBJ.)

§ 12: Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Mitgliedsvereinen des HRBV schriftlich bevollmächtigten Vertretern.

(2) In der Delegiertenversammlung haben

1. ordentliche Mitglieder ..1 Stimme bei 1-30 Vereinsmitgliedern
2 Stimmen bei 31 und mehr Vereinsmitgliedern

Berechnungsgrundlage ist die Jahresmitgliedermeldung beim Deutschen Tanzsportverband (DTV),

2. außerordentliche Mitglieder beratende Stimme
3. persönliche Mitglieder beratende Stimme
4. Ehrenmitglieder 1 Stimme

Eine schriftliche Stimmenübertragung ist möglich.

Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder (Vereine) vertreten, wobei die Stimmenzahl auf höchstens 4 Stimmen je Mitglied (Verein) begrenzt ist.

Es liegt im Ermessen des Mitgliedes (Vereins), diese Stimme auf einen oder zwei Delegierte aufzuteilen.

(3) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident (operativ), im Verhinderungsfalle ein weiteres Mitglied des Präsidiums, in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 der Satzung.

(4) In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen Beschlüsse über

1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes,
2. Entlastung des Präsidiums,

3. Wahl des Präsidiums für drei Jahre
4. die Wahl von Kassenprüfern und eines Vertreters für drei Jahre,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. Festsetzung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen,
7. Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
8. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums betreffend die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern,
9. Entscheidungen, die das Präsidium an die Delegiertenversammlung verwiesen hat,
10. Satzungsänderungen,
11. Auflösung des Verbandes.

(5) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, wobei ungültige und Enthaltungs-Stimmen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die in der Delegiertenversammlung nicht Anwesenden können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme für den Fall ihrer Wahl beim Präsidium abgegeben haben.

Wahlen werden nach den allgemeinen Grundsätzen durchgeführt; gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(6) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten (operativ) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Wahlergebnisse,
3. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis,

4. den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse.

(7) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Zu ihr sind vier Wochen vorher durch den Präsidenten alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(8) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist in gleicher Weise einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13: Präsidium

(1) Das Präsidium ist das beschlußfassende Organ des Verbandes zwischen den Delegiertenversammlungen.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten (operativ)
2. dem Präsidenten (intern)
3. dem Präsidenten (Finanzen)
4. dem Sportdirektor Rock 'n' Roll
5. dem Sportdirektor Boogie-Woogie
6. dem Jugendwart (oder seinem Stellvertreter)
7. dem Pressewart
8. 1 bis 3 Beisitzer

(3) Die Präsidenten sind untereinander gleichberechtigt. Der Verband wird durch den Präsidenten (operativ) oder den Präsidenten (intern) oder den Präsidenten (Finanzen), gemeinsam mit einem weiteren Präsidenten (§ 13 (2) 1. 2.. 3.) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Die Sitzung des Präsidiums wird vom Präsidenten intern und im Falle seiner Verhinderung von einem der anderen Präsidenten einberufen, wenn dieser es für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies beantragen. Das Präsidium ist beschlußfähig,

wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führen die Präsidenten in Abstufung des § 13 (2) 1 – 3.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden.

(5) Die Präsidiumsmitglieder bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder die Delegiertenversammlung sie durch Wahl eines anderen abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung ergänzen.

(6) Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, für besondere Sach- oder Fachgebiete geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen.

(7) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung der Hessischer Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie - Jugend (HRBJ.) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des HRRV.

§ 14: Verbandsjugend

(1) Die Hessische Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie -Jugend (HRBJ.) ist die Jugendorganisation des Hessischen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. –(HRBV)-

Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die HRBJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Diese bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 15: Kassenprüfung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt gemäß § 12(4) Nr.4 zwei Kassenprüfer und einen Vertreter in bestimmter Reihenfolge, denen

jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung des HRBV einschließlich der HRBJ zu gewähren ist.

Sie haben auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.

§ 16: Auflösung des Verbandes

(1) Der Beschluß über die Auflösung des Verbandes kann nur von der Delegiertenversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.

(2) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17: Ordnungen

Der Hessischer Rock' n' Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. –(HRBV)- erkennt an:

- (1) die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verbandes e. V., (DRBV)
- (2) die Jugendordnung der HRBJ im HRBV e.V., außerdem soweit diese anwendbar sind:
- (3) die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV),
- (4) die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Tanzsportverbandes e. V. (HTV),
- (5) die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB),
- (6) die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB-H).

Die genannten Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des Hessischer Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. – (HRBV)-.

§ 18: Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Vereinsregistergericht in Kraft. Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Vorschriften als unwirksam, unklar, lückenhaft oder undurchführbar erweisen sollten. Eine solche Bestimmung ist alsdann so zu handhaben, zu gestalten oder auszulegen, dass der von den Delegierten in dieser Satzung zum Ausdruck gebrachte Wille möglichst verwirklicht wird.

Eingetragen beim Registergericht in Kassel unter der Nummer 1682

Erstmalig	... am 20. Dezember 1982
Neufassung der Satzung	... am 23. Februar 1986
Neufassung der Satzung	... am 19.März1995
Neufassung der Satzung	... am 14.März1999
Neufassung der Satzung	... am 30. September 2000
Neufassung der Satzung	... am 18. März 2001
Verlegung des Eintragungsortes zum Registergericht in Frankfurt/ Main unter der Nummer VR 12074	..am 23. April 2001
Neufassung der Satzung	...am März 2006
Satzungsänderung	am 02. März 2008
Satzungsänderung	am 07. April 2009
	eingetragen am 23.04.2010